Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 21.10.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 24.11.2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 21.10.2025 beschlossen:

Art. 1

§ 42 Abs. 1 WVS wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Grundgebühr (netto)	
Q3 2,5	0,89 €/Monat
Q3 4	1,43 €/Monat
Q3 10	3,59 €/Monat
Q3 16	5,75 €/Monat
Q3 25	8,98 €/Monat
Q3 63	22,64 €/Monat
Q3 100	35,93 €/Monat
Bauwasserzähler	30,41 €/Monat

Grundgebühr (brutto, mit 7 % USt)	
Q3 2,5	0,9523 €/Monat
Q3 4	1,5301 €/Monat
Q3 10	3,8413 €/Monat
Q3 16	6,1525 €/Monat
Q3 25	9,6086 €/Monat
Q3 63	24,2248 €/Monat
Q3 100	38,4451 €/Monat
Bauwasserzähler	32,5387 €/Monat

Art. 2

§ 43 WVS wird wie folgt geändert:

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 pro Kubikmeter 3,66 € / m³ (netto) sowie 3,9162 € / m³ (brutto, inkl. 7 % USt). Für den Abrechnungszeitraum ab dem 01.01.2028 beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,45 € / m³ (netto) sowie 3,6915 € / m³ (brutto, inkl. 7 % USt).

(5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 pro Kubikmeter 3,66 € / m³ (netto) sowie 3,9162 € / m³ (brutto, inkl. 7 % USt). Für den Abrechnungszeitraum ab 01.01.2028 beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,45 € / m³ (netto) sowie 3,6915 € / m³ (brutto, inkl. 7 % USt).

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 21.10.2025 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 27.11.2026

Dr. Florian Bargmann
Bürgermeister